

Stellungnahme der Gewaltschutzzentren Österreich¹
zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kindschafts- und Namensrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Ge-
setzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das Justizbetreuungsagentur-
Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Bun-
desgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über
die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung geändert werden
(Kindschafts- und
Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 – KindNamRÄG 2012) geändert wird

verfasst von:

MMag. Angelika Wehinger, IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg

Dr.ⁱⁿ Renate Hojas, Gewaltschutzzentrum Salzburg

¹ Die Gewaltschutzzentren Österreich bestehen aus den Gewaltschutzzentren in den Bundesländern, der IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg und der Wiener Interventionsstelle

Die Gewaltschutzzentren begrüßen die Intension des Entwurfs. Das Kindeswohl ist durch die Positionierung am Beginn der Bestimmungen und die Auflistung wesentlicher Kriterien der zentrale Moment des Entwurfs. Die Rechte der Bezugspersonen werden zu Pflichten gegenüber den Kindern. Was hat etwa das Kind von dem Grundsatz, das Recht auf beide Eltern zu haben, wenn der Kontakt nicht zur durchsetzbaren Verpflichtung gegenüber den Bezugspersonen und der Kontakt nicht dem Kindeswohl entsprechend stattfinden würde? Ein Kriterium für das Kindeswohl ist „die Vermeidung von Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben“. Für den Gesetzgeber ist es selbstverständlich, dass dieses Element in die Entscheidungen über Obsorge und Kontaktrechte einfließt, sodass auf den zentralen Charakter des Gewaltverbotes nicht bei den jeweiligen Bestimmungen, sondern nur in den Erläuterungen Bezug genommen wird, wie zB.: „Gerade die Ausübung von Gewalt oder ein aggressives Verhalten durch einen Elternteil oder beide Eltern sind dem Kindeswohl besonders abträglich. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sich die Gewalt oder Aggression direkt gegen das Kind richtet oder das Kind Gewalt gegen eine wichtige Bezugsperson miterlebt. Neben der Schaffung einer sicheren Umgebung, die gewährleistet, dass das Kind nicht weiterer Gewalt ausgesetzt wird, bildet die Verantwortungsübernahme durch den gewalttätigen oder aggressiven Elternteil sowie eine Änderung seines Verhaltens einen elementaren Schritt, um weiterhin bzw. in Zukunft eine Beteiligung am Leben des Kindes zu ermöglichen, ohne dass das Kindeswohl weiter beeinträchtigt wird. Es soll dem Gericht daher nach § 107 Abs. 3 Z 3 des Entwurfs die Befugnis eingeräumt werden, einem Elternteil die Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression aufzuerlegen.“²

Die Gewaltschutzzentren begrüßen das konsequente Gewaltverbot des Gesetzgebers, sind aber skeptisch, dass die Verankerung des zentralen Charakters in den Erläuterungen ausreicht, die gängige Praxis der FamilienrichterInnen und GutachterInnen, für die die Gewalt unter den Bezugspersonen keinen Einfluss auf Obsorge- und Besuchsrechtsentscheidungen hat, zu wandeln.

Im Besonderen nehmen wir zu folgenden Bestimmungen des Entwurfs Stellung:

1. Zu § 138 Z 7 ABGB-Entwurf, Kindeswohl

Zu dem bereits o.a. Gewaltverbot, geregelt in Pkt. 7, führen die Erläuterungen aus:

„Das bereits bestehende Verbot der Anwendung jeglicher Gewalt sowie der Zufügung körperlichen oder seelischen Leides im Rahmen der Erziehung soll ebenfalls in die einleitende Bestimmung aufgenommen werden. Die Bestimmung soll das – an sich selbstverständliche

² Erläuterungen, S. 37

– Verbot unterstreichen und verdeutlichen. Sie umfasst sämtliche Arten von Gewalt, sei es körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt. Der in der Entwurfsvorbereitung geäußerte Vorschlag, das Gewaltverbot in einer zentralen eigenen Bestimmung zu verankern, soll dagegen nicht aufgegriffen werden. Ein allgemeines Gewaltverbot ist der Rechtsordnung bereits inhärent, dessen Verletzung ist sowohl zivil- als auch strafrechtlich verpönt. Der Bedeutung dieses Anliegens für das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern wird durch die Verschiebung der schon geltenden Regelung in die gleichsam einleitende Bestimmung des § 137 ABGB neu ausreichend Rechnung getragen.“³ Es mag sein, dass die Gesetze eindeutig sind, dennoch ist auch klar, dass Gewaltanwendung an vielen Kindern alltäglich und selbstverständlich ist und die Rechtfertigung mit „der gesunden Watschn“ gleich mitgeliefert wird. Den Erläuterungen lässt sich entnehmen, dass die Bedeutung der einzelnen Faktoren des Wohls des Kindes maßgeblich von der zu beurteilenden Maßnahme abhängt. Somit sind nicht alle Faktoren bei jeder Entscheidung maßgeblich und zu berücksichtigen. Da manche der beschriebenen Elemente des Kindeswohls jedoch für das Kind von grundlegender Bedeutung sind – wie etwa die Z 2 des § 138 ABGB („... der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes“), die Z 7 des § 138 ABGB („die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben“) – sollte zumindest in die Erläuterungen aufgenommen werden, dass der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität sowie die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben (unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen), bei jeder Entscheidung über die Obsorge jedenfalls zu berücksichtigen sind. Es sollte eine Klarstellung insofern erfolgen, dass **jede Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben (unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen) eine gemeinsame Obsorge verunmöglicht**. Maßgeblich für diese Beurteilung, ob diese Gefahr besteht, werden Vorfälle in der Vergangenheit – sowohl solche, die das Kind betreffen als auch solche, die dessen Bezugspersonen betreffen - sein (Wegweisung/Betretungsverbot, einstweilige Verfügungen, Strafverfahren etc.). Diese Forderung der Berücksichtigung von Gewalt in Obsorgeangelegenheiten entspricht im Grunde der Wertung des Gesetzgebers im Begutachtungsentwurf, da in den Erläuterungen davon die Rede ist, dass ein eminent wichtiger Bestandteil des Kindeswohls der Schutz des Kindes vor Gewalt und Übergriffen etc. darstellt. Diese prioritäre Behandlung von Gewalt findet sich etwa auch in § 187 Abs. 2 ABGB, nach welchem das Gericht nötigenfalls die persönlichen Kontakte einzuschränken oder zu untersagen hat, insbesondere soweit dies aufgrund der Anwendung von Gewalt gegen das Kind oder eine wichtige Bezugsperson geboten erscheint. Auch in § 162 Abs. 3 ABGB hat

³ Erläuterungen, S. 15

das Gericht bei der Entscheidung über die Verlegung des Wohnortes des Kindes u. a. auch die Rechte der Eltern auf Schutz vor Gewalt zu berücksichtigen.

Vorschlag: Eine Klarstellung, dass jede Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben (unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen) eine gemeinsame Obsorge verunmöglicht.

Die Aufzählung der Aspekte des Kindeswohls sollte allerdings noch erweitert werden. Zumindest sollten in den Erläuterungen noch manche Präzisierungen – insbesondere des Gewaltbegriffs – erfolgen.

Im geplanten § 138 Z 7 ABGB wird als ein wichtiges Element des Kindeswohls die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben, aufgezählt. In den Erläuterungen dazu ist die Rede davon, dass die gewalttätige Atmosphäre in ihrer Gesamtheit erfasst werden soll ... Das Erleben oder Miterleben physischer oder psychischer Gewalt kann zu deren Traumatisierung (der Kinder) führen. Insbesondere wird in jenen Konstellationen, in welchen die Ex-Partner ein gemeinsames Kind haben und einer gegenüber dem anderen Verfolgungshandlungen setzt, das gemeinsame Kind vielfach instrumentalisiert, indem es auch als Vorwand für Kontaktaufnahmen, Verfolgungshandlungen etc. benutzt wird. Eine beharrliche Verfolgung ist eine massive Form der psychischen Gewalt und für die Betroffenen äußerst belastend.⁴

Vorschlag: In die Erläuterungen zu § 138 Z 7 ABGB sollte aufgenommen werden, dass das Miterleben von Gewalt an wichtigen Bezugspersonen auch psychische Gewalt, insbesondere **beharrliche Verfolgung** durch den Ex-Partner, umfasst. Dies würde den Eltern, den an einer Auseinandersetzung Beteiligten und insbesondere auch den entscheidenden Gerichten konkrete Anhaltspunkte dafür bieten, was unter miterlebter Gewalt zu subsumieren ist und daher Maßstab für die Beurteilung dieser Frage sein.

In ihrem Beratungsalltag sind die Gewaltschutzzentren oftmals damit befasst, dass ein Elternteil etwa auf den anderen Druck ausübt und versucht, diesen einzuschüchtern, dazu auch das gemeinsame Kind „verwendet“ etc., dies allerdings noch nicht die Schwelle der Gewalt gegen den Elternteil erreicht. Es sollte eine Klarstellung insofern erfolgen, dass das Kind auch vor Instrumentalisierungen durch einen Elternteil und dem Miterleben von massiver Druckausübung gegen einen Elternteil zu schützen ist, insbesondere wenn das Kind selbst für solche Einschüchterungshandlungen „missbraucht“ wird.

Vorschlag: § 138 ABGB-Entwurf sollte insofern ergänzt werden, dass ein wichtiges Element des Kindeswohls in der Vermeidung der Gefahr besteht, von einem Elternteil instrumentali-

⁴ Bauer/Keplinger/Sadoghi/Schwarz-Schlöglmann/Sorgo, Gewaltschutzgesetz Recht & Praxis 2009, 221f.

siert zu werden, um auf den anderen Druck auszuüben und insofern in Konflikte zwischen den Elternteile verwickelt zu werden.

2. Zu § 138 Z 8 ABGB-Entwurf, Kindeswohl

Ein wichtiges Element des Kindeswohles ist „die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen“.

Die Gewaltschutzzentren haben leider immer wieder mit Kindesentziehungen zu tun. Dabei handelt es sich um langwierige, aufwendige, intensive psychische und rechtliche Unterstützungsarbeit für jene Betroffenen, denen das Kind entzogen wurde, und zur Rückführung der Kinder. In zahlreichen Fällen können die Kinder nicht mehr zurückgeführt werden.

Die juristischen Voraussetzungen sind mager.

- Die Jugendwohlfahrt ist nicht mehr zuständig, wenn sich die Kinder nicht mehr in Österreich befinden.
- Die internationalen Abkommen mit entsprechenden Rechtsinstrumenten zur Rückführung haben die wenigsten Staaten unterschreiben. Stattdessen gestaltet sich sogar die Rückführung von Kindern mit österreichischer Staatsbürgerschaft manchmal aussichtslos. In zahlreichen Staaten haben die Kindesväter kraft Vaterschaft die Obsorge und die Kinder werden zu Staatsbürgern jenes Landes, in das sie entführt wurden.
- Sämtliche staatliche Möglichkeiten das Kind über den Aufenthalt des Kindesentziehers ausfindig zu machen, setzen eine Anzeige wegen Kindesentziehung voraus. Die Anzeige setzt nach § 195 StGB voraus, dass die Betroffene die „Erziehungsberechtigte“ ist und – wie die Strafverfolgungsbehörden interpretieren - die alleinige Obsorge hat. Daher ist in den meisten Fällen vor der Anzeige auch noch ein Verfahren auf Übertragung der Obsorge durchzuführen.
- Von der Kindesentziehung eines auch Obsorgeberechtigten bis zur offiziellen Suche vergehen im schnellsten Fall zwei Wochen - ein kaum wieder gutzumachender Vorsprung.

Dieses gutgemeinte Kriterium kann den Nachteil nicht auffangen, der durch die Ausweitung der gemeinsamen Obsorge entsteht, da sich dadurch auch die Anzahl der potentiell gefährdeten Kinder erhöht.

Weiters ist der Begriff „rechtswidriges“ Verbringen unklar besonders unter dem Blickwinkel der Erweiterung der Obsorgeberechtigten. Verbringt rechtswidrig im Rahmen des Zivilrechts jener das Kind, der keine Obsorge hat oder jeder, dem nicht „die hauptsächliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt“ zukommt?

Vorschläge:

- a. Der Begriff „rechtswidrig“ im Zusammenhang mit Verbringen sollte dahingehend präzisiert werden, dass jeder, dem nicht „die hauptsächliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt“ zukommt, erfasst ist.

- b. Der Gesetzgeber sollte klar stellen, dass unter den Begriff des „Erziehungsberechtigten“ gem. § 195 StGB jene Person zu verstehen ist, der „die hauptsächliche Betreuung des Kindes im seinem Haushalt“ zukommt.
- c. In Anlehnung an die neue Bestimmung des § 3 Abs. 2 der Änderung des Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtliche Aspekte internationaler Kindesentziehung, die während des Verfahrens auf Rückstellung im Rahmen des Haager Übereinkommens als Unterstützung psychosoziale Prozessbegleitung ohne Zusammenhang mit einem Strafverfahren vorsieht, schlagen wir vor, dass für **alle** Rückstellungsverfahren, d.h. auch wenn es kein Verfahren im Rahmen des Haager Übereinkommens ist, psychosoziale Prozessbegleitung ohne Zusammenhang mit einem Strafverfahren gewährt wird.

3. Zu § 177 ABGB-Entwurf, Obsorge der Eltern

Bestimmung der Obsorge für uneheliche Kinder vor dem Standesbeamten

§ 177 Abs. 2 ABGB sieht vor, dass die Eltern eines unehelichen Kindes bestimmen können, dass sie beide mit der Obsorge betraut sind. Dazu müssen die Eltern nach einer Belehrung durch den Standesbeamten über die Rechtsfolgen persönlich vor diesem erklären, dass beide Eltern mit der Obsorge betraut sein sollen. Die Bestimmung wird wirksam, sobald beide Eltern persönlich vor dem Standesbeamten übereinstimmende Erklärungen abgeben haben. In den Erläuterungen zu § 177 ABGB ist angeführt, dass die Erklärung nicht gleichzeitig abgeben werden muss. Dass nur für eine verhältnismäßig geringe Anzahl von unehelichen Kinder eine gemeinsame Obsorge vereinbart wird, wird zum einen Teil auf die Unwissenheit der Eltern über die Möglichkeit der Erlangung der gemeinsamen Obsorge und zum anderen Teil auf die Scheu der Eltern vor dem Gang zum Gericht zurückgeführt. In Anbetracht dessen, dass die Familienarbeit in der gesellschaftlichen Realität nach wie vor in erster Linie von Frauen geleistet wird und sich gerade der Status der Unehelichkeit auf Frauen nachteilig auswirken kann (etwa in Bezug auf eigene Unterhaltsansprüche gegen den Kindsvater), ist es nicht gerechtfertigt, für die Vereinbarung der gemeinsamen Obsorge für uneheliche Kinder eine derart niedrige Hürde anzusetzen. Dies auch unter Berücksichtigung dessen, dass die Bestimmung der gemeinsamen Obsorge innerhalb von acht Wochen ab ihrer Wirksamkeit ohne Begründung durch einseitige Erklärung eines Elternteils gegenüber dem Standesbeamten widerrufen werden kann (§ 177 Abs. 2 ABGB). Vorstellbar ist, dass das Informationsmaterial, welches der Standesbeamte den Eltern aushändigt, künftig auch die Informationen über die Möglichkeit der Erlangung der gemeinsamen Obsorge durch Antragstellung bei Gericht enthält. Der Gang zum Amtstag der Bezirksgerichte bzw. das Stellen eines Antrages auf gemeinsame Obsorge – an welchen insbesondere im außerstreitigen Verfahren keine hohen Inhaltserfordernisse gestellt wird – erscheint Eltern, welchen die Erlangung der ge-

meinsamen Obsorge wichtig ist, durchaus zumutbar. Die Erlangung der gemeinsamen Obsorge durch einfache Erklärung beim Standesbeamten ist dann gerechtfertigt, wenn die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familienarbeit auch im Alltag durchgängig gelebte Praxis ist. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass dem allgemeinen Teil der Erläuterungen (S. 8) zu entnehmen ist, dass die Erklärung der Eltern gemeinsam abzugeben ist, was im Widerspruch zu den Ausführungen im besonderen Teil der Erläuterungen steht, dass die Erklärung nicht gleichzeitig abgeben werden muss.

Vorschlag: Antragstellung bei Gericht allenfalls mit Ausnahme jener Eltern, bei denen die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familienarbeit auch im Alltag durchgängig gelebte Praxis ist.

4. Zu § 180 ABGB-Entwurf, Änderung der Obsorge

Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung

Der geplante § 180 versucht für jene Fälle eine Regelung zu finden, in welchen eine Vereinbarung über die Obsorge nach der Trennung oder Scheidung der Eltern nicht zustande kommt sowie für jene Fälle, in welchen ein Elternteil die Übertragung der alleinigen Obsorge an ihn oder die Beteiligung an der Obsorge beantragt. Entsprechend der Ausführungen in den Erläuterungen zu § 180 soll das Gericht in solchen Fällen zunächst prüfen, welche Maßnahme nach der Sachlage dem Wohl des Kindes entspricht. Weiters kann das Gericht versuchen, die Streitparteien zu einer Einigung zu bewegen, in dem es etwa entsprechende Maßnahmen wie der verpflichtende Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung anordnet, die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation, die Teilnahme an einer Beratung zum Umgang mit Gewalt etc. Wenn dem Gericht solche Maßnahmen nicht erfolgsversprechend erscheinen oder sie keinen Erfolg gebracht haben, hat das Gericht – unter der Voraussetzung, dass dies dem Wohl des Kindes entspricht – für die Dauer von sechs Monaten eine vorläufige Regelung zu veranlassen. Die bisher maßgeblichen Obsorgeverhältnisse bleiben aufrecht und das Gericht hat festzulegen, welcher Elternteil das Kind in seinem Haushalt hauptsächlich betreuen soll. Die Details des Kontaktrechts, der Pflege und Erziehung sowie der Unterhaltsleistungen sind für den Zeitraum der vorläufigen elterlichen Verantwortung exakt festzulegen. Dieser Plan ist von den Eltern selbst zu vereinbaren, sollten sie dazu nicht in der Lage sein, kann das Gericht die erforderlichen Anordnungen treffen. Weder dem Gesetz noch den Erläuterungen dazu kann entnommen werden, weshalb nach Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten – weder das Gericht konnte die Elternteile zu einer Einigung bewegen noch die Inanspruchnahme eines Beratungsangebots konnte zu einer Beruhigung oder Einigung beitragen – eine Anordnung des Gerichts, den Status Quo über einen längeren Zeitraum aufrechtzuerhalten, die Situation beruhigen und die Konflikte lösen soll. Offen bleibt auch, unter welchen Voraussetzungen eine solche Phase der elterlichen

Verantwortung dem Wohl des Kindes entsprechen soll und welche Kriterien bei der Beurteilung dieser Frage heranzuziehen sind. Unter welchen Voraussetzungen geht das Gericht von einer derart konflikthafter Situation aus, dass das Kindeswohl beeinträchtigt ist und eine sofortige Entscheidung über die Obsorge geboten ist? Es sollte klargestellt werden, dass bei Gewaltbeziehungen eine Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung nicht in Frage kommt. Gewaltbeziehungen im häuslichen Bereich sind durch ein deutliches Machtgefälle geprägt, welches die Gewalt ermöglicht und durch die Gewalt stabilisiert sowie verstärkt wird. Eine spezifische Eigenart solcher Beziehungen ist es, dass die Beziehung vom Gewalttäter dominiert und nach seinen Interessen gestaltet wird.⁵ Für Gewaltbeziehungen ist daher charakteristisch, dass die gefährdete Person dem Gewalttäter nicht auf gleicher Ebene gegenüber steht sowie bei der Wahrung und Durchsetzung ihrer Interessen und Rechte benachteiligt ist. Auch bei Stalking durch den Ex-Partner (oftmals sind Frauen davon betroffen, die sich von ihrem gewalttätigen Partner trennen) würde die Anordnung der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung dazu führen, dass der Stalker weitere Möglichkeiten der Kontaktaufnahme erhält und dadurch seine Verfolgungs- und Belästigungshandlungen intensivieren könnte. In Fällen der häuslichen Gewalt sowie bei Stalking durch den Ex-Partner ist daher eine sofortige Entscheidung über die Obsorge erforderlich (vgl. dazu die obigen Ausführungen). Die Anordnung der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung würde eine Prolongation der Gewaltbeziehung bedeuten und daher auch das Kindeswohl beeinträchtigen.

Vorschlag: § 180 ABGB sollte präziser gefasst werden bzw. sollten sich zumindest in den Erläuterungen Ausführungen dazu finden, dass eine Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung dann nicht dem Kindeswohl entspricht, wenn die Gefahr besteht, dass das Kind Übergriffe oder Gewalt selbst erleidet oder an wichtigen Bezugspersonen miterlebt (§ 138 Z 7 ABGB unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen)

5. Zu § 187 Abs. 2 ABGB-Entwurf, Persönliche Kontakte

Die Gewaltschutzzentren begrüßen die Einschränkung oder Untersagung persönlicher Kontakte wegen „Anwendung von Gewalt gegen das Kind oder eine wichtige Bezugsperson“ oder Verletzung des Wohlverhaltensgebotes nach § 159 ABGB.

6. Zu § 107 Außerstreitges.-Entwurf

Mit § 107 Abs. 2 AußStrG sollen die Pflegschaftsgerichte dazu verhalten werden, schon dann eine vorläufige Entscheidung in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren zu treffen, wenn zwar für die endgültige Entscheidung noch weiter gehende Erhebungen erforderlich sind, aber eine rasche Regelung der Obsorge oder der persönlichen Kontakte das Kindeswohl

⁵ *Dearing/Haller* (Hg.), *Schutz vor Gewalt in der Familie* 2005, 35.

(bloß) fördert. Insbesondere in Fällen der häuslichen Gewalt (einschließlich beharrlichen Verfolgung) kann eine entsprechende vorläufige Regelung aufgrund der raschen (vorläufigen) Klärung der Situation zur Entlastung des Kindes beitragen.

Wir begrüßen die in dieser Bestimmung normierte Möglichkeit zur Sicherung des Kindeswohles der Maßnahmen eine „Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression“ anordnen zu können, des Verbotes der Ausreise und der Abnahme der Reisedokumente der Kinder.

Alle jene Maßnahmen, die Gewaltbetroffene gemeinsam mit dem Gefährder durchführen müssten, wie zB. die Teilnahme an einer Mediation oder einer Elternberatung, sind kontraproduktiv. Dies gibt dem Gefährder die Möglichkeit, seine Macht mit anderen Mitteln fortzusetzen.

Vorschlag: Ergänzung des § 107 Abs. 3, dass die Maßnahmen der Z 1 u. 2, die eine gemeinsame Durchführung zum Inhalt haben, bei Vorliegen von Gewalt gegen die Bezugsperson ausgenommen sind.

7. Zu § 55a Abs. 2 EheG

Im Begutachtungsentwurf wird vorgeschlagen, § 55a Abs. 2 EheG insofern zu ändern, als dass die Möglichkeit der Eltern, die Regelung der persönlichen Kontakt mit dem Kind vorzubehalten, abgeschafft wird. Als Begründung hiezu wird angeführt, dass nachträgliche Streitigkeiten über die Modalitäten der Besuchskontakte möglichst vermieden werden sollen. In diesem Zusammenhang sollte jedoch auch beachtet werden, dass die beabsichtigte Änderung des § 55a Abs. 2 EheG auch dazu führen kann, dass eine einvernehmliche Scheidung und damit allenfalls auch der Ausstieg aus einer Gewaltbeziehung erschwert werden können.

Vorschlag: Streichen dieser Bestimmung

8. Zu § 28 Z 10 Gerichtsgebührenges.

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, dass die Kosten für einen Besuchsmittler jede Partei zu tragen hat. Wenn der Besuchsmittler bestellt wird, da aufgrund von Gewalt gegen die Bezugsperson eine mögliche weitere Gefährdung für die Bezugsperson und das Kindeswohl bei der Kindesübergabe verhindert werden soll, ist nicht einzusehen, dass die gefährdete Person ebenfalls die Kosten zu übernehmen hat. Die Verantwortung hat auch in diesem Fall der Gefährder zu tragen.

Vorschlag: Bei Vorliegen von Gewalt fallen für die gefährdete Person/Partei keine Kosten an.